


Vollpauschalierung für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte

Mag. Sieglinde Jell-Anreiter, Mag. Sarah Reisinger, Rechtsabteilung
Stand: 2026-05



© LK OÖ/Penninger

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Inhalt

1.	Anwendungsbereich der Vollpauschalierung	3
2.	Gewinnermittlung	4
2.1.	Landwirtschaft.....	4
2.2.	Alpwirtschaft.....	4
2.3.	Forstwirtschaft.....	4
2.4.	Gartenbau	4
2.5.	Mostbuschenschank	5
2.6.	Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank	5
2.6.1.	Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb ..	5
2.6.2.	Be- und/oder Verarbeitung – Direktvermarktung (Topf 3)	10
2.6.3.	Almausschank (Topf 3)	10
2.7.	Privatzimmervermietung (bis 10 Betten)	11
2.8.	Photovoltaikanlagen mit überwiegender Stromverwendung in der eigenen LuF (Überschusseinspeisung/Substanzbetrieb)	13
2.9.	Gewinnerhöhende Beträge.....	14
2.10.	Nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte.....	14
2.11.	Gewinnmindernde Beträge	17
2.12.	Gewinnfreibetrag	17
3.	Wechsel der Gewinnermittlungsart	17
4.	Wechsel von der Voll- in die Teilpauschalierung.....	18
5.	Buchführungsgrenze	18
6.	Steuererklärungspflicht	18
7.	Einkommensteuertarif und vereinfachte Einkommensteuerberechnung	19
	Anhang 1	20
	Anhang 2	21
	Anhang 3.....	23

1. Anwendungsbereich der Vollpauschalierung

- Einheitswert der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche maximal 75.000 Euro
- Ein weiteres Anwendungskriterium für die Vollpauschalierung ist die Einhaltung der Umsatzgrenze von maximal 600.000 Euro jährlich (netto).

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als 600.000 Euro erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Vollpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

Maßgebender Einheitswert

Als maßgebender Einheitswert des luf. Betriebes gilt der Einheitswert für das während des Veranlagungsjahres bewirtschafteten luf. Vermögen zuzüglich der Einheitswertanteile der Zupachtungen, Zukäufe und zur Nutzung übernommenen Flächen und abzüglich der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Verkäufe und zur Nutzung überlassenen Flächen. Bei Zupachtungen ist der Hektarsatz des Pächterbetriebes maßgebend.

2. Gewinnermittlung

2.1. Landwirtschaft

Der Grundbetrag ist mit einem Gewinnprozentsatz von 42 % vom maßgebenden Einheitswert zu ermitteln.

2.2. Alpwirtschaft

70 % des für die Landwirtschaft geltenden Prozentsatzes

2.3. Forstwirtschaft

Bei einem forstwirtschaftlichen Einheitswert

bis 15.000 Euro 42 % vom forstw. Einheitswert

über 15.000 Euro Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgabenpauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Bringungslage (BL)

Selbstschlägerung: 70 % bei MZ von 1 – 61 oder bei BL 3

60 % bei MZ von 62 – 68 oder bei BL 2

50 % bei MZ von 69 – 100 oder bei BL 1

Holzverkauf am Stock: 30 % bei MZ von 1 – 63 oder
bei BL 3

20 % bei MZ von 64 – 100 oder
bei BL 2 oder 1

der Einnahmen.

Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzung) erhöhen sich die Prozentsätze der pauschalen Betriebsausgaben um jeweils 20 Prozentpunkte.

2.4. Gartenbau

Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten).

Betriebe die ausschließlich an Wiederverkäufer oder

(seit 1. Jänner 2021) an Land- und Forstwirte für deren erwerbsmäßige Produktion liefern, werden nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen (m²-Sätzen) veranlagt. Hierbei dürfen Lieferungen an Letztverbraucher bis maximal 2.000 Euro jährlich erfolgen.

2.5. Mostbuschenschank

Der Buschenschank im Rahmen des Obstbaues ist kein Nebenbetrieb, sondern unmittelbarer Bestandteil des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes. Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen inkl. USt sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen.

2.6. Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank

2.6.1. Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb

Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb sind Nebentätigkeiten zu verstehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen.

– Wirtschaftliche Unterordnung

Grundsätzlich entfällt der Nachweis der wirtschaftlichen Unterordnung, wenn mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbaubetrieben mehr als 1 ha bewirtschaftet werden und die Einnahmen aus Topf 3 55.000 Euro inkl. USt (2023-2024: 45.000 Euro; 2020-2022: 40.000 Euro; bis 2019: 33.000 Euro) nicht übersteigen.

Übersteigen die Einnahmen aus dem Nebenerwerb (ohne Be- und/Verarbeitung bzw. Almausschank) den Betrag von 55.000 Euro inkl. USt, hat der Steuerpflichtige die wirtschaftliche Unterordnung nachzuweisen. Eine Unterordnung ist in

erster Linie dann gegeben, wenn die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten unter 25 % der Gesamteinnahmen liegen; dabei ist nicht auf das Jahr des Zuflusses abzustellen. Ansonsten liegen hinsichtlich des Nebenerwerbs Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Bei nebeneinander vorliegendem Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung bzw. Almausschank ist die wirtschaftliche Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gemeinsamen Einnahmen aus Topf 3 55.000 Euro inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden. Bei nicht beeinflussbaren außergewöhnlichen Umständen kann die 55.000 Euro Grenze ausnahmsweise überstiegen werden.

Wird die Be- und/oder Verarbeitung oder ein Almausschank allein betrieben (keine anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten aus Topf 3), ist die Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung oder aus Almausschank 55.000 Euro nicht übersteigen. Ein Mindestflächenausmaß ist hier nicht erforderlich.

– Wirtschaftliche Unterordnung bei zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit

Bei zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit auf ÖKL Basis kann eine Unterordnung in der Regel angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (z.B. Mähdrescher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist.

Bei mehreren Betriebsmitteln derselben Art ist glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.

Die wirtschaftliche Unterordnung ist bei der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit jedenfalls nur dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 55.000 Euro inkl. USt (Topf 1; 2023-2024: 45.000 Euro; 2020-2022: 40.000 Euro; bis 2019: 33.000 Euro) nicht übersteigen. Bei über diesen Betrag hinausgehenden Einnahmen ist eine Unterordnung dann gegeben, wenn der Umsatz aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigt.

Beachte:

Der 55.000 Euro Einnahmentopf für zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (Topf 1) ist unabhängig vom 55.000 Euro Einnahmentopf für luf. Nebentätigkeiten (Topf 3) – z.B. für Holzakkord, Fuhrwerksleistungen, Kulturpflege im ländlichen Raum, Winterdienst - bzw. für Be- und/oder Verarbeitung von Urprodukten (Topf 3).

Einnahmen aus Zimmervermietung und Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen von Maschinen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind nicht in die 55.000 Euro Einnahmengrenze aus Topf 3 einzurechnen.

- Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb im Detail

Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/ Gerätevermietung auf ÖKL-Basis (Topf 1)

- Einsatz von luf. Betrieb zu luf. Betrieb
- die in der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe verwendeten Maschinen müssen auch im eigenen Betrieb verwendet werden

- der örtliche Nahbereich muss eingehalten werden
- Verrechnung von Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtsätze)
- Wirtschaftliche Unterordnung muss gegeben sein:
 - Nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (z.B. Mähdrescher, Rundballenpresse) ist im Betrieb vorhanden. Sind mehrere Betriebsmittel derselben Art vorhanden, hat der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.
 - Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit max. 55.000 Euro brutto oder die Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit betragen max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des Betriebes.

Die Einnahmen sind grundsätzlich aufzeichnungspflichtig, die Betriebsausgaben können pauschal in Höhe der ÖKL-Sätze geschätzt und abgezogen werden.

Beachte:

Übersteigen die Einnahmen aus zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit die 55.000 Euro Grenze bzw. die 25 % Gesamteinnahmengrenze ist die wirtschaftliche Unterordnung nicht mehr gegeben und es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten (Topf 3)

- Dienstleistung gegenüber Landwirten mit Verrechnung von Maschine und Arbeitskraft:
 Werden neben den Maschinenselbstkosten auch Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt (Maschinen- und Arbeitslohnanteil) aufzeichnungspflichtig

und auf die 55.000 Euro Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können die reinen ÖKL-Maschinenselbstkosten wiederum abgezogen werden.

- Dienstleistungen gegenüber Landwirten ohne Maschinenverrechnung:

Werden ausschließlich Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt aufzeichnungspflichtig und auf die 55.000 Euro Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können tatsächliche Betriebsausgaben (z.B. Kilometergeld) abgezogen werden.

- Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:

Das gesamte Entgelt ist auf die 55.000 Euro Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Übersteigen die Entgelte für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt, können 50 % der gesamten Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Überwiegt das Entgelt für die Arbeitsleistung, können tatsächliche Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Beispiele für luf. Nebentätigkeiten:

- Dienstleistungen als Bauern-(Holz)akkordant
- Fuhrwerksleistungen
- Kommunale Dienstleistungen (z.B. Kulturpflege im ländlichen Raum, Verwertung von organischen Abfällen, Winterdienst)
- Dienstleistungen und Gerätevermietungen im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, wenn diese Tätigkeiten nicht auf Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerten) erfolgen.

2.6.2. Be- und/oder Verarbeitung – Direktvermarktung (Topf 3)

Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten (sowie aus Nebenerwerb und Almausschank) bis 55.000 Euro inkl. USt: Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft (wirtschaftliche Unterordnung wird unterstellt); Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen; Umsatzsteuerpauschalierung (Ausnahmebestimmungen beim Getränkeverkauf).

Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten (sowie aus Nebenerwerb und Almausschank) über 55.000 Euro inkl. USt:

In der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einnahmenausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Beachte: Einnahmen aus dem Verkauf von Urprodukten sind mit dem pauschalen Gewinnsatz (42 %) abgegolten.

2.6.3. Almausschank (Topf 3)

Einnahmen aus Almausschank (sowie aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung) bis 55.000 Euro inkl. USt: Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft; Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen; Umsatzsteuerpauschalierung (Ausnahmebestimmungen beim Getränkeverkauf).

Einnahmen aus Almausschank (sowie aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung) über 55.000 Euro inkl. USt:

In der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einnahmenausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

2.7. Privatzimmervermietung (bis 10 Betten)

Bis max. 10 Fremdenbetten mit Zusatzleistungen (Frühstück, Reinigung oder aktiver „Urlaub am Bauernhof“ z.B. Produktverkostung, "Mitarbeit" der Gäste, organisierte Besichtigung des Betriebes, Demonstration der Wirtschaftsabläufe durch Vorführungen, Melkkurse, Traktorfahren, gemeinsames Brotbacken, usw. "Urlaub am Bauernhof" kann noch nicht angenommen werden, wenn die Gäste die Arbeit am Hof nur passiv miterleben.); Einnahmenaufzeichnung; 50 % der gesamten Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden (oder die tatsächlichen Betriebsausgaben).

Details siehe Rz 4193 und Rz 5073 der Einkommensteuer-richtlinien.

Überblick über land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten

Topf	Art der Tätigkeit	Anrechnung 55.000 € Grenze Topf 3	Gewinnermittlung
1	Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/ Gerätevermietung auf ÖKL- Basis	Nein	Grundsätzlich EA Rechnung; ÖKL als pauschale Ausgaben Grenze der Unterordnung beachten: Einnahmen aus bäuerl. Nachbarschaftshil- fe/Gerätevermietung auf ÖKL- Basis max. 55.000 € brutto oder max. 25 % der Gesamteinnah- men des luf. Betriebes betragen
2	Urlaub am Bauern- hof/Privatzimm- ervermietung	Nein	bis 10 Betten mit Zusatzleistun- gen; E-A-R, 50 % pauschale Ausgaben
3	Nebentätigkei- ten (Dienstleis- tungen gegen- über Landwirt- ten)	Ja	E-A-R, ev. ÖKL-Satz als Aus- gabe
	Nebentätigkei- ten (Dienstleis- tungen gegen- über Nicht- landwirten)	Ja	E-A-R, 50 % pausch. Ausga- ben, wenn Maschinenselbstkos- ten überwiegen
	Direktvermark- tung	Ja	E-A-R, 70 % pauschale Ausga- ben
	Almausschank	Ja	E-A-R, 70 % pauschale Ausga- ben
Teil des Hauptbe- etriebes	Mostbuschen- schank	Nein	E-A-R, 70 % pauschale Ausga- ben

2.8. Photovoltaikanlagen mit überwiegender Stromverwendung in der eigenen LuF (Überschusseinspeisung/Substanzbetrieb)

Die Energieerzeugung ist grundsätzlich keine LuF Tätigkeit. Eine PV-Anlage gehört nur dann zur LuF, wenn die im eigenen LuF Betrieb verwendete Strommenge (im Vergleich zu privaten und anderen betrieblichen Zwecken sowie zur Überschusseinspeisung) überwiegt (> 50 % im LuF Betrieb). Wird die erzeugte Energie überwiegend im eigenen LuF Betrieb verwendet, liegt hinsichtlich der im Wege der Überschusseinspeisung veräußerten Energie ein Substanzbetrieb (LuF Nebenbetrieb) vor, andernfalls liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor.

LuF Nebenbetrieb: keine Anrechnung auf die Einnahmengrenze von 55.000 Euro inkl. USt; Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerpauschalierung.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt (Ausnahme: Kleinunternehmerregelung).

Beachte: Seit 2022 gibt es eine Begünstigung bei der Einkommensteuer für PV-Kleinanlagen. Im Jahr 2022 durfte dafür die Engpassleistung der jeweiligen Anlage 25 kWp nicht überschreiten. Diese Steuerbefreiung wurde ab der Veranlagung 2023 erweitert: Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen sind einkommensteuerfrei, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 35 kWp und deren Anschlussleistung die Grenze von 25 kWp nicht überschreiten. Werden mehr als 12.500 kWh eingespeist, ist nur der übersteigende Teil in einer allfälligen Steuererklärung zu veranlagern.

2.9. Gewinnerhöhende Beträge

Die sich aus den einzelnen Betriebsteilen ergebende Gewinnsumme ist um die vereinnahmten Pachtzinse (einschließlich Jagdpacht, Fischereipacht) und um nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte zu erhöhen.

2.10. Nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte

Darunter fallen beispielsweise Einkünfte aus dem Verkauf von Rübenlieferrechten und Wald, Nutzungsentgelte für die nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden (z.B. Leitungsentschädigungen), Verkauf von Wildabschüssen, usw.

Waldverkauf

Gewinne aus Waldverkäufen sind gesondert zu erfassen; als Gewinn können 35 % vom Gesamterlös (stehendes Holz, Grund und Boden, Jagdrecht) angesetzt werden, sofern der Veräußerungserlös im Kalenderjahr 250.000 Euro nicht übersteigt. Andernfalls ist die Vorlage eines Sachverständigengutachtens erforderlich.

Nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden

Steuerpflichtig ist auf jeden Fall das reine Nutzungsentgelt. Die Entschädigung für Bodenwertminderung ist steuerfrei, wenn die Nutzungsüberlassung im öffentlichen Interesse erfolgt. Bei Fehlen eines Aufteilungsnachweises können bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 10.000 Euro (bei Einmalentgelten bis 15.000 Euro) 30 % der Einnahmen als Anteil der Bodenwertminderung abgezogen werden. Darüber hinaus ist eine Feststellung im Einzelfall zu treffen.

Leitungsentschädigung

- 1) Strom, Gas, Öl, Wärme: Für Zahlungen seit dem 1. Jänner 2019 wird eine pauschale Abzugsteuer von 10 % des Entschädigungsbetrages (ohne Umsatzsteuer) vom Infrastrukturbetreiber einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt. Es steht dem Steuerpflichtigen jedoch offen, die Regelbesteuerungsoption auszuüben (Besteuerung nach dem allgemeinen Steuertarif im Zuge der Einkommensteuerveranlagung).

Für Altfälle (Leitungsentschädigungen aus der Vergangenheit, die im Zeitpunkt der Kundmachung des neuen Gesetzes am 14. August 2018 noch nicht rechtskräftig veranlagt waren): Der Steuerpflichtige kann als Bemessungsgrundlage 33 % des vereinbarten Entschädigungsbetrages für die Einkommensteuerermittlung ansetzen, sofern er nicht den Ansatz der Einkünfte in der von ihm nachzuweisenden Höhe beantragt.

- 2) Weitere Leitungsrechte wie z.B. Kanal, Wasser, Telekommunikation: Gemäß Randziffer 5175a der Einkommensteuerrichtlinien kann aus Gründen der Verwaltungsökonomie bei Entgelten aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 30.000 Euro sowie bei Einmalentgelten bis 50.000 Euro wie folgt vorgegangen werden:
 - Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur landwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10 % nicht übersteigt, gilt:
 - a. Befindet sich auf der Fläche kein Maststandort (z.B. Gasleitung, Stromleitung mit reiner Überspannung), kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 70% des

jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (30% des Gesamtentgelts sind steuerfrei).

- b. Befindet sich auf der Fläche ein Maststandort, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).
- Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10 %, nicht aber 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).
 - Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 40 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (60 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).

Bei laufend ausbezahlten Entgelten ist die Aufteilung in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Teil für das jährlich zufließende Entgelt vorzunehmen.

Bei höheren Beträgen ist hinsichtlich der Ermittlung des steuerfreien Anteils grundsätzlich eine Feststellung im Einzelfall zu treffen.

Entschädigung für Hochwasserschutzmaßnahmen

Ab 2025 erfolgt eine Ausweitung der **Abzugsteuer** auf Entschädigungen für Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden. Von der Ausweitung erfasst sind Retentionsflä-

chen, Retentionsanlagen sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten (Hochwasserschutzanlagen) im öffentlichen Interesse durch bestimmte Rechtsträger (Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften, Wasserverbände, juristische Personen des Privatrechts, die mehrheitlich im Eigentum der genannten Körperschaften stehen, Elektrizitätsunternehmen). Auch hier ist eine Regelbesteuerungsoption möglich (Einkommensteuerveranlagung notwendig).

Betriebliche Grundstücksveräußerungen

Veräußerungsgewinne aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen bzw. Veräußerung/Entnahmen von Wirtschaftsgebäuden sind gesondert zu erfassen.

2.11. Gewinnmindernde Beträge

An die SVS entrichtete Sozialversicherungsbeiträge, bezahlte betriebliche Schuldzinsen, Ausgedingelasten, bezahlte Pachtzinse (max. 25 % des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes) können gewinnmindernd abgezogen werden.

2.12. Gewinnfreibetrag

Ein Grundfreibetrag steht seit der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 in Höhe von 15 % des Gewinnes, höchstens aber 4.950 Euro (Wert ab Veranlagung 2024) pro Veranlagungsjahr zu.

3. Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wechselt der Steuerpflichtige freiwillig von der Vollpauschalierung zur Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ist eine erneute pauschalierte Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig

4. Wechsel von der Voll- in die Teilpauschalierung

Wird am 31. Dezember eines Jahres die Einheitswertgrenze der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche von 75.000 Euro überschritten, ist ab 1. Jänner des Folgejahres die Teilpauschalierung anzuwenden.

Betriebe bis 75.000 Euro Einheitswert können ohne sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption auf Antrag den Gewinn durch Teilpauschalierung ermitteln (fünfjährige Bindungsfrist).

Ein Übergangsergebnis ist nicht zu ermitteln.

5. Buchführungsgrenze

- Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren mehr als 700.000 Euro netto (seit 1. Jänner 2020)
- Hinsichtlich der in den Jahren 2018 und 2019 ausgeführten Umsätze ist bereits auf die (erhöhte) Umsatzgrenze von 700.000 Euro abzustellen.

6. Steuererklärungspflicht

Eine Steuererklärung ist abzugeben, wenn

- das Finanzamt dazu auffordert
- das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 13.539 Euro (Wert 2026; Wert 2025: 13.308 Euro) betragen hat (**Vollerwerbslandwirt**)
- im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind und die nichtlohnsteuerpflichtigen Einkünfte den Gesamtbetrag von 730 Euro übersteigen, so besteht die Steuererklärungspflicht dann, wenn das Gesamteinkommen mehr als 14.769 Euro (Wert 2026; Wert 2025: 14.517 Euro) betragen hat (**Nebenerwerbslandwirt**).

7. Einkommensteuertarif und vereinfachte Einkommensteuerberechnung

Tarifstufe (2025)			
über	bis	%	abzüglich
0 €	13.308 €	0	0 €
13.308 €	21.617 €	20	2.661,60 €
21.617 €	35.836 €	30	4.823,30 €
35.836 €	69.166 €	40	8.406,90 €
69.166 €	103.072 €	48	13.940,18 €
103.072 €	1 Mio. €	50	16.001,62 €
1 Mio. €		55	66.001,62 €

Beispiel: Steuerpflichtiges Jahreseinkommen 25.000 €
 25.000 € x 30 % = 7.500 €
 abzüglich - 4.823,30 €
 Einkommensteuer 2.676,70 €

Tarifstufe (2026)			
über	bis	%	abzüglich
0 €	13.539 €	0	0 €
13.539 €	21.992 €	20	2.707,80 €
21.992 €	36.458 €	30	4.907,00 €
36.458 €	70.365 €	40	8.552,80 €
70.365 €	104.859 €	48	14.182,00 €
104.859 €	1 Mio. €	50	16.279,18 €
1 Mio. €		55	66.279,18 €

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Vollpauschalierung

Einheitswert des Eigenbesitzes (lt. EW-Bescheid)	€
+ Zupachtung: (ha x eigener Hektarsatz)	€
- Verpachtung: (ha x eigener Hektarsatz)	€
- Einheitswert Forstwirtschaft (wenn EW >15.000 Euro)	<u>€</u>
Gesamteinheitswert selbstbewirtschaftete Fläche	€
42 % des Gesamteinheitswert	€
Einkünfte aus Forstwirtschaft (E-A-R, EW >15.000 Euro)	€
Einkünfte aus Nebenerwerb	€
Einkünfte aus Be- u. Verarbeitung, Almausschank	€
Einkünfte aus Privatzimmervermietung	€
Einkünfte aus Mostbuschenschank	€
vereinnahmter Pachtzins	€
sonstige gesondert anzuführende Einkünfte	<u>€</u>
<u>Summe 1</u>	<u>€</u>
abzüglich:	
bezahlter Pachtzins (max. 25 % v. zugepachteten EW)	€
bezahlte betriebliche Schuldzinsen	€
Ausgedingelasten	
* Freie Station, Pauschale 700 Euro pro Person oder	€
* tatsächliche Kosten	€
Sozialversicherungsbeiträge	€
<u>Summe 2</u>	<u>€</u>
Summe 1 abzgl. Summe 2 (Einkünfte)	€
abzgl. Grundfreibetrag (15 % der Einkünfte, max. 4.950 Euro)	€
Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft	<u>€</u>

Urprodukteverordnung

RZ 4220 Einkommensteuerrichtlinien 2000

Als Urprodukte gelten (Aufzählung entsprechend Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr.410/2008, Abweichung nur in Z 6, siehe dazu unten):

1. Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch geflügelt); den Schlachtierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
2. Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie zB Almkäse/ Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
3. Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
4. Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz;
7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Als Urprodukte gelten weiters Glundner Käse, Räucherkräuter, Pflanzenwässer (Hydrolate; ohne Alkohol), Weizengrassaft, Schilf, Hanfpflanzen und Pollinat, Alpaka- und Lamawolle.

Entgegen § 1 Z 6 Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr. 410/2008, gelten folgende Produkte steuerlich nicht als Urprodukte:

- Rohe Bretter und Balken sowie frästes Rundholz.

RZ 4220a Einkommensteuerrichtlinien 2000

Ergänzend zu den Ausführungen in Rz 4220 stellen folgende Produkte Urprodukte dar:

- Perlwein oder Frizzante (alkoholisches Getränk aus Trauben oder Obst, welches in geschlossenen Behältnissen einen Kohlensäureüberdruck von mindestens 1 bar bis höchstens 2,5 bar bei 20° C aufweist) ist im Anwendungsbereich des BSVG als Urprodukt zu werten (BVwG vom 7.9.2015, W228 2106423-1). Diese Einstufung ist auch für steuerliche Zwecke anzuwenden.
- Auf Grund des Umstandes, dass Cidre bzw. Cider oder Zider (alkoholisches Getränk aus einem Gemenge von Fruchtsaft und Obstwein, derselben Obstartgruppe, mit einem Kohlensäureüberdruck von höchstens 2,5 bar bei 20° C) Perlwein vergleichbar ist und zudem ein Gemisch von Urprodukten darstellt, ist auch Cider als Urprodukt zu werten.

Be- und Verarbeitung liegt in folgenden Fällen vor:

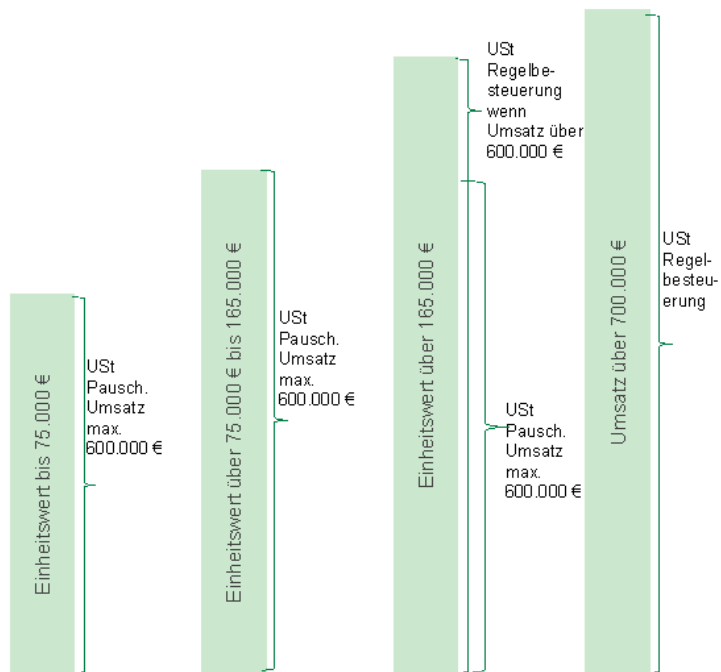
- Die Anbringung eines Schriftzuges mittels Lasers bei Obst stellt eine über die genannten Arbeitsschritte des Waschens, Schälelens, Zerteilens und Trocknens hinausgehende Bearbeitung mit eigener Wertschöpfung dar (VwGH 2.3.2017, Ra 2015/08/0175 zum Sozialversicherungsrecht).
- Filetieren und Räuchern von Fisch, dagegen stellt eine Fischseite (halbierter Fisch ohne Rückengräte aber mit Bauchlappen) noch ein Urprodukt dar (VwGH 2.6.2016, Ro 2016/08/0004).
- Holzpellets und Schafwollpellets.

Gewinnermittlungsarten im Vergleich

Pauschalierung, E/A Rechnung, Bilanzierung

Umsatzbesteuerung im Vergleich

Umsatzsteuerpauschalierung



**Vollpauschalierung Teilpauschalierung E/A Rechnung
Freiwillige Buchführung Buchführungs-
verpflichtung**

EST	EW max. 75.000 € Umsatz max. 600.000 €	EW über 75.000 € bis max. 165.000 € Umsatz max. 600.000 €	EW über 165.000 € Umsatz max. 700.000 €	Umsatz über 700.000 €
USt	USt-Pauschalierung Umsatz max. 600.000 €	USt-Pauschalierung Umsatz max. 600.000 €	USt-Pauschalierung Umsatz max. 600.000 € Regelbesteuerung Umsatz über 600.000 €	Regelbesteuerung

Vollpauschalierung für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte23/24

Landwirtschaftskammer Oberösterreich – Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3, 4021 Linz, T +43 50 6902-1290

rechtsabteilung@lk-ooe.at

Hinweis: Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen des Herausgebers und der Autorin ist ausgeschlossen.